

# WAHLBEKANNTMACHUNG

## Wahl der nebenberuflichen (und der stellvertretenden) Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (NFGB und stv. NFGB) am ZI SETUB der Technischen Universität Berlin

Am ZI SETUB ist eine nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und eine stellvertretende Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte zu wählen. Der Beirat der nebenberuflichen Frauenbeauftragten macht daher gemäß § 59 Abs. 1 Satz 3 BerlHG, sowie i. V. m. § 59 Abs. 1 Grundordnung (GrundO) und in Anlehnung an die Wahlordnung (WahlO) vom 3. März 2021 (AMBl. TU vom 12 Mai 2021) die Wahlen wie folgt bekannt.

### 1. Terminübersicht

<b>Ende der Abgabefrist</b> der Bewerbungen beim Frauenbeirat/Wahlamt	<b>8. Mai 2024, 12:00 Uhr</b> (36. Tag vor der Wahl gem. § 9 Abs. 1 WahlO)
<b>Wahltag</b>	<b>17. Juni 2024, 13:00 Uhr</b> <b>Raum MAR 1.038</b> (Marchstraße 23, 10587 Berlin)

### 2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wählbar (passives Wahlrecht) in das Amt der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterin sind alle weiblichen Beschäftigten oder Studentinnen der Technischen Universität Berlin (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BerlHG). Nicht wählbar sind die Honorarprofessorinnen, die außerplanmäßigen Professorinnen, die Privatdozentinnen und die Lehrbeauftragten (§ 48 Abs. 3 Satz 2 BerlHG)

Die nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die stellvertretende nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird ausschließlich vom Beirat der nebenberuflichen Frauenbeauftragten der jeweiligen Fakultät gewählt (aktives Wahlrecht).

### 3. Wahlgrundsätze

Zu **wählen** ist die nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder deren Stellvertreterin. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 2 WahlO). Gewählt ist wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für das zu besetzende Amt nur eine Bewerberin vorhanden ist

#### 4. Prüfung der Bewerbungen

Die **Prüfung** der eingegangenen Bewerbungen (Wahlvorschläge) erfolgt ausschließlich durch die Mitglieder des Beirats der nebenberuflichen Frauenbeauftragten (Wahlgremium) zusammen mit der ZWV-Geschäftsstelle. Alle passiv Wahlberechtigten sind zur Wahl zuzulassen.

#### 5. Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Die vom Beirat der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zugelassenen Kandidatinnen werden am 8. Mai 2024 im Schaukasten (Aushang) des ZI SETUB (Angabe des Ortes) und auf der Seite des ZWV öffentlich bekannt gemacht. Einsprüche gegen die zugelassenen Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung (Angabe des Zeitpunktes) bis 15:00 Uhr (Ausschlussfrist, ist nicht veränderbar) beim Frauenbeirat/im Wahlamt in schriftlicher Form einzureichen.

#### 6. Wahltag

Die Wahl der nebenberuflichen und der stellvertretenden nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten erfolgt am

**17.06.2024, 13:00 Uhr Raum MAR 1.038** (Marchstraße 23, 10587 Berlin)

auf einer öffentlichen Sitzung (§ 50 Abs. 1 BerlHG) durch den Beirat der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in geheimer Wahl (§ 48 Abs. 1 BerlHG). Das Wahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder – bei Abwesenheit der Mitglieder auch deren Stellvertreterinnen – anwesend sind. Gewählt ist die Kandidatin, die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Sollte ein erneuter Wahlgang erforderlich werden, so findet dieser gegebenenfalls am selben Tag direkt im Anschluss an den vorausgegangenen Wahlgang statt.

#### 7. Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses (§ 15 WahlO)

Der Beirat der nebenberuflichen Frauenbeauftragten zählt nach Abschluss der Wahlhandlung die für die Bewerberinnen abgegebenen Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest. Die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich. Das Wahlergebnis wird vom Frauenbeirat im Schaukasten (Aushang mit Angabe des Ortes) öffentlich bekannt gemacht. Einspruchsberechtigte können innerhalb von drei Werktagen nach dem Tage der Bekanntmachung das Wahlergebnis durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich beim Frauenbeirat einzulegen und zu begründen. Der Beirat teilt der einsprechenden Person seine Entscheidung durch einen begründeten und im Falle der Zurückweisung mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid (§ 17 Abs. 5 WahlO) mit.

#### 8. Amtszeit und Bestellung

Nachdem die gewählte Kandidatin die Wahl angenommen hat, erfolgt die Bestellung durch den Präsidenten der TUB. Die Amtszeit der NFA beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Tag ihrer Bestellung.

Berlin, den 10.4.24

Im Auftrag

Unterschrift



\_\_\_\_\_  
Beirat der NFGB des ZI SETUB